

Antrag

Niedersächsischer Ministerpräsident

Hannover, den 17.10.2005

Abschluss eines Zukunftsvertrages mit den niedersächsischen Hochschulen

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt erhalten Sie den zwischen der Landesregierung und den niedersächsischen Hochschulen, vertreten durch ihre Präsidentinnen und Präsidenten, am 11. Oktober 2005 unterzeichneten Zukunftsvertrag mit der Bitte, gemäß § 8 Abs.1 dieses Vertrages die Zustimmung des Landtages im Zuge der Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans 2006 herbeizuführen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Christian Wulff

VERTRAG
ZWISCHEN DEM LAND NIEDERSACHSEN,
VERTRETEN DURCH DEN MINISTERPRÄSIDENTEN,
DEN MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KULTUR
UND DEN FINANZMINISTER

UND

DEN NIEDERSÄCHSISCHEN HOCHSCHULEN,
VERTRETEN DURCH DIE
PRÄSIDENTINNEN UND PRÄSIDENTEN

PRÄAMBEL

Das Land und die Hochschulen stimmen in dem Ziel überein, die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des niedersächsischen Hochschulsystems im nationalen und internationalen Wettbewerb unter Beachtung der Finanzlage des Landes zu sichern. Die Vertragsparteien sind sich über folgende Leitlinien der niedersächsischen Hochschulpolitik einig:

- Förderung des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen durch Schaffung von Anreizen für einen effizienteren Einsatz staatlicher Mittel durch formelgebundene Mittelzuweisung,
- schrittweise Umstellung der Studienstruktur auf Bachelor-/Masterabschlüsse bis 2010 - unter Einrichtung von Graduate Schools zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen des Bologna-Prozesses,
- Stärkung der Qualität der Lehre durch hochschulübergreifenden Einsatz von Telematik und Multimedia, durch Einführung von Studienbeiträgen in einem gundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang, Effizienzsteigerung, Verkürzung der Studienzeiten, Erhöhung der Studienerfolgsquoten,
- Stärkung der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit durch Arbeitsteilung und Profilbildung, mit dem Ziel Forschung und Entwicklung als wettbewerbsfähige Strukturen in und zwischen den Hochschulen sowie mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu entwickeln,
- Konsolidierung des Fachhochschulbereichs,
- Ausweitung und Intensivierung der Kooperationsbeziehungen zwischen Hochschule und Wirtschaft sowie mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort, Verstärkung des Technologie- und Wissenstransfers sowie der wettbewerbsfähig ausgerichteten wissenschaftlichen Weiterbildung,
- hochschulspezifische Verwaltungsreform im Zuge der Staatsmodernisierung durch Personalentwicklung, Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung in den Hochschulen unter Einbeziehung gleichstellungspolitischer Zielsetzungen,
- Gewährleistung verlässlicher finanzieller Rahmenbedingungen für den Hochschulbereich während der Laufzeit des Vertrages.

I. FINANZAUSSTATTUNG

§ 1A FINANZHILFEN UND ZUFÜHRUNGEN

Das Land wird für die Jahre 2006 bis 2010 Finanzhilfen bzw. Zuführungen an die Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Fachhochschulen in staatlicher Verantwortung zusammen in Höhe der Summe der bereinigten Ansätze der Hochschulkapitel des Haushaltes 2005 in der auf das Jahr 2006 fortgeschriebenen Höhe zur Verfügung stellen. Dabei werden Besoldungs- und Tarifanpassungen, die netto 0,8 % je Anpassung übersteigen, Beihilfe- und Versorgungsleistungen sowie landesinterne Transferleistungen (z.B. LFN-Nutzungsentgelte) den Hochschulen entsprechend den üblichen Berechnungsverfahren des Landes erstattet. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Hochschu-

len hierdurch nicht schlechter gestellt werden als andere Landesbetriebe. Für die Medizinische Hochschule Hannover und den Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts gilt diese Regelung zu Tarif- und Besoldungsanpassungen nur für das aus den Landeszuschüssen (Zuführung bzw. Finanzhilfe) finanzierte Personal.

Für die Hochschule Vechta gilt die Durchführungsvereinbarung zum Konkordat (Nds. GVBl. Nr. 15/1994, Seite 310 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1B VERWENDUNG DER FINANZHILFEN UND ZUFÜHRUNGEN

Die Hochschulen verpflichten sich, die Verwendung der zur Verfügung gestellten Finanzhilfen und Zuführungen mit einem Höchstmaß an betriebswirtschaftlicher Effektivität unter Einbeziehung ggf. notwendiger Rationalisierungsmaßnahmen sicher zu stellen.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass für die Verwirklichung der gesetzlichen und vertraglichen Ziele der Hochschulpolitik ein Mindestmaß an finanzieller Steuerungsfähigkeit unerlässlich ist. Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen verpflichten sich daher, während der Laufzeit des Vertrages einen Innovations- und Berufungspool in Höhe von mindestens 1,5 % ihres jährlichen Budgets einzurichten, die Fachhochschulen und Wissenschaftlich-künstlerischen Hochschulen in Höhe von mindestens 0,2 % ihres jährlichen Budgets. Aus diesem Pool werden insbesondere Berufungs- und Bleibeverhandlungen finanziell ausgestattet und Forschungs- und innovative Vorhaben gefördert. Die Mittel werden sowohl im Wirtschaftsplan als auch im Jahresabschluss nachgewiesen. Die Bildung von Rücklagen ist möglich.

§ 1C EXZELLENZINITIATIVE

Das Land hat sich mit dem Bund und den anderen Ländern auf ein Konzept zum Ausbau der wissenschaftlichen Exzellenzförderung geeinigt und die entsprechende Bund-Länder-Vereinbarung unterzeichnet. Die Hochschulen begrüßen diese Vereinbarung und werden bestrebt sein, im Rahmen dieses Programmes die Förderung von entsprechend qualifizierten Projekten zu erreichen. Das Land wird die Finanzierung des Landesanteils sicherstellen.

§ 1D STUDIENBEITRÄGE

Das Land und die Hochschulen stimmen – im Bewusstsein der Erforderlichkeit entsprechender gesetzlicher Regelungen – in dem Ziel überein, ab dem Wintersemester 2006/2007 durch sozialverträgliche Studienbeiträge die Finanzausstattung der Hochschulen zu verbessern. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Einnahmen aus Studienbeiträgen den Hochschulen als zusätzliche Einnahmen zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung stehen müssen. Die Studienbeiträge werden vorbehaltlich entsprechender gesetzlicher Regelungen auf einen Betrag von bis zu 500,- Euro pro Semester festgelegt.

§ 2 STÄRKUNG DER INNOVATIONSFÄHIGKEIT DER HOCHSCHULEN UND WEITERE ENTWICKLUNG DER FACHHOCHSCHULEN

(1) Die Innovationsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen wird nach Maßgabe des Hochschuloptimierungskonzepts (HOK) gefördert durch Maßnahmen zur

- Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Studium (einschließlich ZEVA, WKN),
- Exzellenzförderung,
- Zusammenarbeit der Hochschulen einschließlich hochschulübergreifender Innovationen und des Niedersachsenkonsortiums zur Sicherung der Informationsversorgung,
- Internationalisierung der Hochschulen,
- Förderung der Lehre mit neuen Medien,
- Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft einschließlich Technologietransfer,
- Konsolidierung des Fachhochschulbereichs nach Maßgabe des Kabinettsbeschlusses vom 12. April 2005
- der Förderung der Hochschulstruktur.

Die Hochschulen gewährleisten weiterhin die Beteiligung der Hochschulbibliotheken am Netzwerk niedersächsischer wissenschaftlicher Bibliotheken. Die Bibliotheken beteiligen sich hierzu weiterhin am Gemeinsamen Bibliotheksverbund sowie am Niedersachsenkonsortium zur Sicherung der IT-gestützten Informationsversorgung.

(2) Die Maßnahmen schließen hochschulübergreifende Umschichtungen ein und umfassen die strukturelevanten Förderansätze der Kapitel 0602 und 0608 gemäß der Anlage zu diesem Vertrag sowie die Landesanteile aus dem Hochschulwissenschaftsprogramm (HWP) und dem Programm zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums (WIS).

Das Land wird diese zentral veranschlagten Mittel in Höhe der Summe der Ansätze 2006 für die Laufzeit dieses Vertrages für Maßnahmen nach Absatz 1 einsetzen.

§ 3 FORMELGEBUNDENE MITTELZUWEISUNG UND KENNZAHLEN

(1) Für die Technischen Universitäten Braunschweig und Clausthal sowie die Universitäten Göttingen (ohne Bereich Humanmedizin), Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück wird erstmalig im Haushaltsjahr 2006 ein formelgebundenes Mittelzuweisungssystem eingeführt. Hierfür werden im Haushaltsjahr 2006 drei vom Hundert, im Haushaltsjahr 2007 sechs vom Hundert und im Haushaltsjahr 2008 zehn vom Hundert der Finanzhilfen bzw. Zuführungen für laufende Zwecke (für Landesbetriebe inklusive der Zuführungen für Bauunterhaltung und Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutter-schutz) der Stiftung bzw. des Landesbetriebes neu verteilt. Für die Hochschule Vechta

gilt die formelgebundene Finanzierung nach Maßgabe der Durchführungsvereinbarung zum Konkordat. Die Berechnung der Verteilungsmasse, die Bildung von Fächergruppen sowie die Festlegung der Parameter für Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung/Nachwuchsförderung und Gleichstellung werden zwischen MWK und Hochschulen bis zum 1. Oktober 2005 festgelegt.

(2) Für die Fachhochschulen wird das eingeführte System der teilweise formelgebundenen Mittelzuweisung grundlegend überarbeitet und dem Modell der Mittelzuweisung an die Universitäten und gleich gestellten Hochschulen bis zum 1. Oktober 2005 angepasst.

(3) Eine teilweise leistungsorientierte Mittelverteilung für den Bereich der Medizin wird für 2007 angestrebt.

(4) Die Hochschulen werden sich an der Weiterentwicklung der Systeme der formelgebundenen Mittelzuweisung sowie vergleichender Darstellungen ihrer Ausstattung, Kosten und Leistungen konstruktiv beteiligen.

§ 4 BERICHTERSTATTUNG

Die Hochschulen berichten zum 31. März jeden Jahres in vergleichbarer Form über die im vorhergehenden Jahr erbrachten Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

§ 5 PLANUNGSSICHERHEIT

(1) Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsaufgaben (z.B. Einstellungsstopp und Wiederbesetzungssperre) zum Zweck von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen. Davon unberührt bleiben die vom MWK zu erbringenden globalen Minderausgaben.

(2) Die Einnahmen aus Gebühren, Entgelten und zukünftigen allgemeinen Studienbeiträgen stehen den Hochschulen als Drittmittel zusätzlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung, soweit nicht gesetzlich anders geregelt.

II. LANDESHOCHSCHULPLANUNG

§ 6 STRUKTURMAßNAHMEN

(1) Die Hochschulen verpflichten sich, die im HOK (Kabinettsbeschluss vom 21. Oktober 2003) nebst den „Eckdaten zur Konsolidierung der niedersächsischen Fachhochschulen“ (Kabinettsbeschluss vom 12. April 2005) dargestellten Strukturmaßnahmen nach Maßgabe der jeweiligen Zielvereinbarungen durchzuführen.

(2) Die Hochschulen werden bis zum 30. Juni 2007 belastbare Berichte über die Umsetzung der Strukturmaßnahmen vorlegen. Das MWK behält sich eine externe Begutachtung vor. Bis zum 31. Dezember 2007 wird eine zusammenfassende Bewertung der Strukturmaßnahmen mit dem Ziel durchgeführt, weitere Strukturoptimierungsmaßnahmen festzulegen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 KORREKTURKLAUSEL, KÜNDIGUNG

(1) Die Vertragsparteien schließen den Vertrag in dem Bewusstsein der Finanzlage des Landes zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.

(2) Wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich ändern, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss bis zum 30. September mit Wirkung zum übernächsten Haushaltsjahr erklärt werden. Die Landesregierung kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

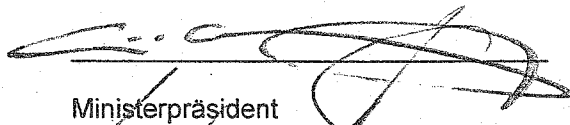
(3) Anpassung oder Kündigung des Vertrages bedürfen der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages.

§ 8 INKRAFTTRETEN

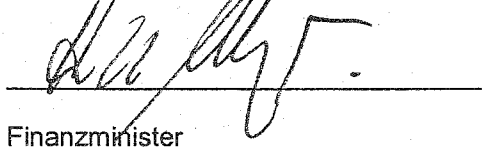
(1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung nach Zustimmung des Landtages in Kraft und endet am 31. Dezember 2010.

(2) Die Vertragsparteien streben eine rechtzeitige Verlängerung der Laufzeit des Vertrages auf der Grundlage der Bewertung nach § 6 Absatz 2 an.

Hannover, den 11.10.2005

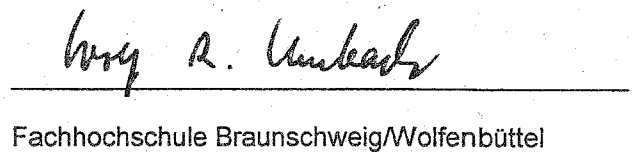

Ministerpräsident

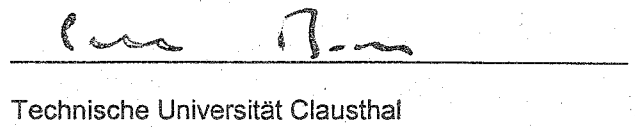

Minister für Wissenschaft und Kultur

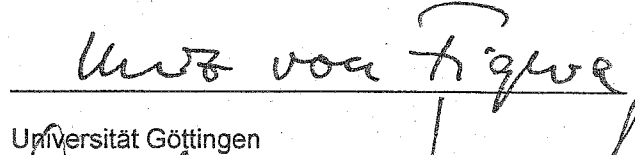

Finanzminister

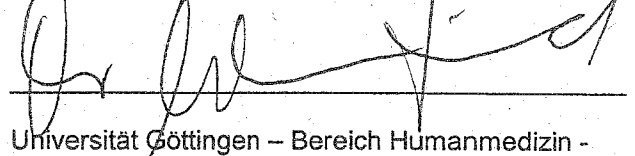

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

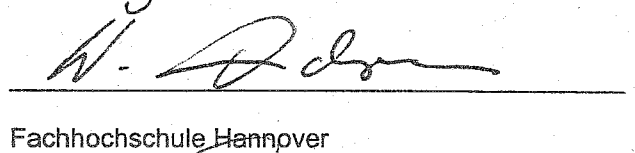

Technische Universität Braunschweig

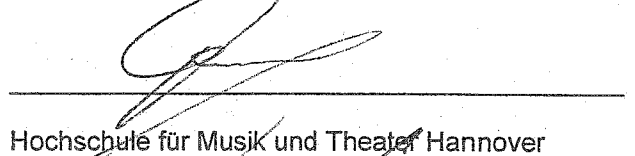

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

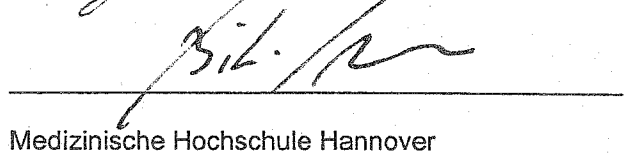

Technische Universität Clausthal

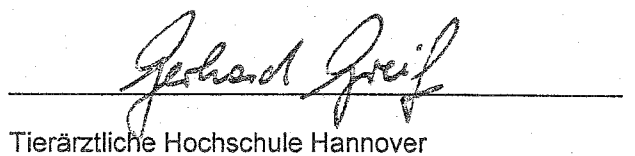

Universität Göttingen


Universität Göttingen - Bereich Humanmedizin -


Fachhochschule Hannover


Hochschule für Musik und Theater Hannover


Medizinische Hochschule Hannover


Tierärztliche Hochschule Hannover

Erica Baer

Universität Hannover

Willy: Ann Fühner

Universität Hildesheim

Willy: Ann

Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen

Gemeine Kunst
Kunstgeschichte

Universität Lüneburg

Muse Spiesmann

Universität Oldenburg

Ann Friederichs

Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Erhard

Fachhochschule Osnabrück

Ann Nollig

Universität Osnabrück

Ann

Hochschule Vechta

Anlage

strukturelevante Förderansätze der Kapitel 0602 und 0608

Maßnahmen	
Kapitel 0608	Kapitel 0602
422 01 Bezüge Beamte	685 10 Kosten der Landeshochschulkonferenz
422 19 Altersteilzeitzuschläge	685 22 Bibliothekstantieme
425 01 Vergütungen Angest.	685 28 Kompetenznetzwerk Bibliotheken
538 01 Aufträge an Dritte DFN	TGr. 63 Wiss. Kommission Niedersachsen
682 03 EU-Büros	TGr. 80 Zusätzliche Förderung von Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten in Bibliotheken
682 04 bes. Frauenförderung	
684 01 kirchliche FH'en	TGr. 81 Förderung der AG der Bibliotheken im Land Niedersachsen
684 02 Ottersberg	
684 03 Dt.-franz. Hochschule	TGr. 82 Nieders. Beirat für Bibliotheksangel.
684 05 priv. FH Buxtehude	TGr. 83 Betriebsausgaben der nieders. Bibliotheksautomation
812 15 Erwerb v. Geräten etc. im Hochschulber.	TGr. 84 Europäische Bibliothekszusammenarbeit
TGr. 61 Wissenschaftl. Zusammenarbeit mit dem Ausland	
TGr. 63 Internationalisierung der Hochschulen	TGr. 85 Niedersachsenkonsortium zur Sicherung der Informationsversorgung
TGr. 64 Förderung der Lehre mit Neuen Medien	
TGr. 65 Förderung Technologietransfer	
TGr. 66 Förderung der Zusammenarbeit zw. Wirtschaft und Wissenschaft	
TGr. 71 Erhalt und Förderung der Lehre und Forschung	
TGr. 73 Hochschulübergreifende Innovationen	
TGr. 74 Forschungs- u. Berufungspool	
TGr. 75 Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur	
TGr. 76 Besondere Maßnahmen zum Abbau des Numerus Clausus (LÜP)	
TGr. 95 Förderung und Weiterentwicklung von Hochschulen und Wissenschaft HSP	
III	